

Gold, Silber, Platin, Palladium

Die Kennzeichnungspflicht von Edelmetallen in Italien

Leitfaden

für Hersteller und Wiederverkäufer von Edelmetallen und Gegenständen aus Edelmetall

Verfasser:



HANDELS-, INDUSTRIE-, HANDWERKS- UND LAND-WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

EICHDIENST

I – 39100 Bozen, Südtiroler Straße 60 Tel. 0471 / 945681

e-mail: eichdienst@handelskammer.bz.it http://www.handelskammer.bz.it

Bozen, Jänner 2006 (überarbeitet Juli 2021)





Die folgende Ausführung gibt einen Überblick über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Italien in Bezug auf

- die Kennzeichnungspflicht von Edelmetallen und
- die Eintragung in ein eigenes Register der Hersteller und Importeure von Edelmetallen.

Die in diesem Bereich tätigen Personen (Hersteller, Hersteller und Importeure von Edelmetallen) müssen sich an folgende wesentliche Gesetzesbestimmungen halten:

- gesetzesvertretendes Dekret 22.05.1999, Nr. 251 (Ordnung über die Feingehaltstitel und Identifikationsmarken der Edelmetalle)
- D.P.R. 30.05.2002, Nr. 150 (Durchführungsbestimmungen)
- D.P.R. 26.11.2014, Nr. 195 (Laserpunzierung)
- M.D. 17.4.2015 (Technische Anleitung für die Laserpunzierung)
- D.P.R. 4.8.2015, Nr. 168 (fakultative Bestimmung des Feingehaltes)
- M.D. 4.9.2015 (Betriebsanweisungen Laserpunzierung)

Die eben genannten Normen ersetzen das alte Gesetz Nr. 46 vom 30.01.1968.

Die Neuerungen betreffen weniger die technischen Aspekte als viel mehr entsprechende Vorschriften und Regelungen im Sinne des freien Warenverkehrs innerhalb der EU.



Inhaltsverzeichnis:

1.	Betroffene Edelmetalle und gesetzliche Feingehaltstitel	4
2.	Vorschriften zur Kennzeichnung der Edelmetalle beim Import/Export	6
3.	Die Identifikationsmarke	7
4.	Das Register der Inhaber von Identifikationsmarken	8
5.	Konzessionsgebühr für die Inhaber der Identifikationsmarke	9
6.	Ausnahmen bei der Kennzeichnungspflicht	9
7.	Traditionelle Herstellermarken	10
8.	Fakultative Prüfung des Feingehaltes	11
9.	Gesetzesübertretungen und Verwaltungsstrafen	11
10	. Beschlagnahmung von Gegenständen aus Edelmetall	14
11	. Kontroll- und Überprüfungsfunktion der Handelskammern	14
12	. Probenahmen zwecks Feingehaltsanalyse	15
13	. Analysemethoden zur Feingehaltsbestimmung	15
14	. Gesetzgebung	16
15	. Wichtige Adressen und Liste der Laboratorien für die Durchführung von gesetzlichen Feingehaltsanalysen	17
16	. Sonderbestimmungen für plattierte, vergoldete, versilberte und verstärkte	
	Gegenstände oder Gegenstände gemischter Herstellung	19
17	. Waagen zur Bestimmung des Gewichtes von Edelmetallen (Bestimmungen der legalen Metrologie)	21
18	. Anlagen: die Identifikations- und Feingehaltsmarke	22



1. Betroffene Edelmetalle und gesetzliche Feingehaltstitel

Die Bestimmungen gelten ausschließlich für folgende Edelmetalle (Art.1, GvD 251/99):

- Platin
- Palladium
- Gold
- Silber

Die Edelmetalle und ihre Legierungen müssen gemäß Art.2.1, GvD 251/99

- den Titel des enthaltenen Feingehaltes, ausgedrückt in Tausendstel, sowie
- die Identifikationsmarke aufgedrückt haben.

Die Kennzeichnung der Rohstoffe und Gegenstände aus Edelmetall muss erfolgen, bevor dieselben in den Verkauf gegeben werden (Art. 4.4, DPR 150/02).

Die geometrische Form der Feingehaltsmarke, welche die Ziffern des Titels enthält, ist gesetzlich strengstens genormt (Art.16.1, DPR 150/02).

Die Ziffern, welche den Titel angeben, werden auf dem Gegenstand eingedrückt und nicht in erhöhter Form aufgedruckt (Art.16.2, DPR 150/02). Aus technischpraktischen Überlegungen wurden Abdrücke in vier verschiedenen Größen festgelegt (Art. 16.3, DPR 150/02).

Für die Anfertigung der Feingehaltsmarken gemäß den genannten Bestimmungen kann jeder Goldschmied (Inhaber der Identifikationsmarke) unter eigener Verantwortung selbst sorgen (Art. 16.4, DPR 150/02).

Die Angabe des realen Feingehaltstitels auf den Rohmaterialien erfolgt mittels Einsatz der genormten Abdrücke nur in jenen Fällen, wo der Titel genau einem der vom gesetzesvertretenden Dekret zugelassenen gesetzlichen Titel entspricht (Art. 17.1, DPR 150/02). In allen anderen Fällen wird der Feingehaltstitel unter Einsatz von nicht genormten Abdrücken angebracht, u.zw. Angabe der Tausendstel in Ziffern, des entsprechenden Symbols Pt, Pd Au od. Ag und des Symbols ‰ oder der Tausendstelfraktion/1000 (Art. 17.2, DPR 150/02).

Die gesetzlichen Feingehaltstitel, welche bei der Fusion für jeden Teil des Gegenstandes garantiert sein müssen, sind die folgenden (Art. 3.2, GvD 251/99):

- für Platin 950/1000, 900/1000 und 850/1000
- für Palladium 950/1000 und 500/1000
- für Gold 750/1000, 585/1000 und 375/1000
- für Silber 925/1000 und 800/1000.



Für jedes der genannten Edelmetalle ist ein Feingehalt, welcher über dem höchsten liegt, zugelassen (Art. 3.3, GvD 251/99).

Die Gegenstände aus Edelmetall, welche einen effektiven Feingehaltstitel haben, welcher zwischen zwei gesetzlichen Titeln liegt, müssen mit dem gesetzlich niedrigeren Feingehalt gekennzeichnet werden (Art. 4.1, DPR 150/02).

Die Rohstoffe in Edelmetall können mit jedem gewünschten Feingehalt hergestellt werden, müssen jedoch in jedem Falle die Angabe den realen Titels eingedruckt haben (Art.4.3, DPR 150/02).

Jeder, welcher Gegenstände aus Edelmetall im Detail verkauft, muss in klarer und gut lesbarer Form in den Verkaufs- und Ausstellungsräumen Tafeln aufstellen, welche die entsprechenden Feingehaltsangaben in Ziffern tragen (Art. 4.6, DPR 150/02).

Es sind grundsätzlich **keine negativen Tolleranzen** auf die erklärten bzw. gesetzlichen Feingehaltstitel **zugelassen** (Art. 3.4, GvD 251/99).

Die Ausnahmen werden im Art. 3.4.a), b) und c), des GvD 251/99 genannt. Bei der Feststellung des effektiven Feingehaltes im Rahmen von Probeanalysen wird lediglich der Unsicherheitsfaktor der Analysemethode berücksichtigt (siehe Anlage II des DPR 150/02, welche auf Art. 11.1 Bezug nimmt). So liegt dieser Unsicherheitsfaktor für Gold und Silber bei +/- 1,0 % oo.

Die Gegenstände, welche aufgrund ihrer Feinheit oder Formenvielfalt, oder wegen des Vorhandenseins von Perlen, Edelsteinen oder Schmelz, den Eindruck der Marken nicht ermöglichen, können vom Hersteller auch vor der Fertigstellung markiert werden, wenn sie sich noch im groben Zustand befinden und in ihren verschiedenen Teilen noch nicht montiert sind (Art. 20.1, DPR 150/02).

Die Identifikations- und Feingehaltsmarke müssen auf einem Hauptteil des Gegenstandes eingedruckt werden, u.zw. auf dem gewichts- oder volumenmäßig überwiegenden Teil oder auf dem Teil, welcher den anderen Teilen des Gegenstandes als Hauptträger dient und für die Punzierung geeignet ist. Wenn der Hauptteil wegen des Vorhandenseins von Edelsteinen oder Schmelz durch das Anbringen der Marken Schaden nehmen kann, so können die Marken auf jeglichen anderen Teil eingedruckt werden (Art. 20.2, DPR 150/02).

Bei den kleinen Ketten werden die Marken auf die Endringe angebracht, welche so gefertigt sein müssen, dass sie ohne Zerstörung nicht vom angrenzenden Kettenglied losgelöst werden können (Art. 20.4, DPR 150/02).

Die aus zwei oder mehreren Edelmetallen hergestellten Gegenstände müssen - falls es technisch möglich ist, den Abdruck anzubringen, die einzelnen Teile eindeutig voneinander getrennt sind und mehr als ein Gramm wiegen - den Abdruck des entsprechenden Feingehaltstitels auf jeden Edelmetallteil tragen. Bei technischer Unmöglichkeit ist die Feingehaltsmarke des Edelmetalls mit dem größten Gewicht auf demselben aufzudrucken (Art. 8, GvD 251/99), wozu zählen (Art. 22, DPR 150/02):



- Gegenstände, welche obwohl die verschiedenen Edelmetalle voneinander unterscheidbar sind – aus künstlerischen oder technischen Gründen fest miteinander verbunden sind,
- Gegenstände, bei welchen die Metalle mit höherem Wert mittels Einfassung oder Intarsie in den Gegenstand mit vorwiegendem Gewicht eingefügt sind,
- Uhrgehäuse (Boden).

2. Vorschriften zur Kennzeichnung der Edelmetalle beim Import/Export

Die in Italien produzierten und auf den Markt gesetzten Gegenstände aus Edelmetall müssen dem gesetzlichen Feingehalt entsprechen und die Feingehalts- und Identifikationsmarke in eingedrückter Form enthalten (Art. 4, GvD 251/99).

Import

Gegenstände aus Edelmetall, welche innerhalb der EU-Staaten oder der EWG gesetzmäßig hergestellt und gehandelt werden

Um diese Gegenstände in Italien in den Handel zu setzen, sind sie von der Pflicht, die Identifikationsmarke des Importeurs zu tragen, befreit, vorausgesetzt sie tragen die Angabe des Feingehaltes in Tausendstel und die Verantwortlichkeitsmarke gemäß den Bestimmungen der Herkunftslandes oder, als Ersatz derselben, eine Punzierung mit ähnlichem Informationsgehalt wie die italienische Identifikationsmarke, welche für den Endverbraucher verständlich sein muss (Art. 5.1, GvD 251/99).

Gegenstände aus Edelmetall, welche innerhalb von Nicht-EU-Staaten oder Nicht-EWG-Staaten hergestellt und gehandelt werden

Um diese Gegenstände in Italien in den Handel zu setzen, müssen sie dem gesetzlichen Feingehalt entsprechen und die Angabe des Feingehaltes in Tausendstel, sowie die Verantwortlichkeitsmarke des ausländischen Herstellers und die Identifikationsmarke des italienischen Importeurs tragen (Art. 5.2, GvD 251/99). Die Anbringung der Identifikationsmarke vonseiten des italienischen Importeurs ist nur dann nicht notwendig, wenn zwischen Italien und dem betroffenen ausländischen Nicht-EU- oder Nicht-EWG-Staat ein bilaterales Abkommen abgeschlossen wurde (z.B. Schweiz; siehe Art. 5.3, GvD 251/99).

Export

Die Herstellung von Gegenständen mit Feingehaltstiteln, welche von den italienischen Normen abweichen, ist nur zum Zweck des Exportes in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw. für den Handel innerhalb der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes zulässig, vorausgesetzt, dass dieselben Titel von den Bestimmungen des betroffenen Landes vorgesehen sind (Art. 6, GvD 251/99).



Vergleichstabelle für die Feingehaltstitel und Marken, welche auf importierten Gegenständen angebracht sind

Um eine korrekte Information der Konsumenten zu gewährleisten, muss der Detailverkäufer für alle jene Gegenstände, welche andere als die für die Herstellung vom GvD 251/99 bzw. D.P.R. 150/02 vorgesehenen italienischen Identifikations- und Feingehaltsmarken enthalten, eine eigene Vergleichstabelle in gut sichtbarer Form aufschlagen.

3. Die Identifikationsmarke

Die Edelmetalle und ihre Legierungen müssen, zusätzlich zur Feingehaltsmarke, die Identifikationsmarke eingedrückt haben.

Der Gebrauch von nicht vom Gesetz geregelten Identifikationsmarken ist verboten (Art. 2, GvD 251/99).

Die Identifikationsmarke wird auf Antrag des Herstellers, des Importeurs und des Verkäufers von Edelmetallen von der gebietsmäßig zuständigen Handelskammer zugewiesen. Dem Antrag ist die Einzahlungsbestätigung der vorgesehenen Konzessionsgebühr beizulegen.

Jährliche Erneuerung der Konzession

Die Konzession für die Identifikationsmarke muss jährlich innerhalb Januar mittels Zahlung einer Gebühr erneuert werden. Falls die Bezahlung nicht termingerecht erfolgt, muss zusätzlich zur geschuldeten Jahresgebühr auch noch eine Vergütung für den Verzug im Ausmaß von 1/12 des Jahresbetrages für jedes Monat oder Teil eines Monats bezahlt werden.

Falls die Bezahlung samt Verzugsgebühr schließlich nicht innerhalb des Jahres durchgeführt wird, so wird der betroffenen Firma die Identifikationsmarke entzogen, diese aus dem Register der Betriebe, an welche Identifikationsnummern zugewiesen wurden, gestrichen und eine Meldung an die Quästur zwecks Entzug der Lizenz für öffentliche Sicherheit gemacht (Art. 7, GvD 251/99).

Die Identifikationsmarke wird jenen Betrieben zugewiesen, welche eine der folgenden Tätigkeiten ausüben (Art. 26, DPR 150/02):

- a) Verkauf von Edelmetallen oder deren Legierungen in der Form von Rohmaterial oder Halbfertigprodukten,
- b) Herstellung von Fertigprodukten aus Edelmetall oder deren Legierungen,
- c) Import von Rohmaterial oder Halbfertigprodukten oder Fertigprodukten aus Edelmetall oder deren Legierungen.



In Bezug auf den Punkt b) wird die Identifikationsmarke auf Antrag auch jenen Handelsbetrieben zugewiesen, welche – obwohl sie als Haupttätigkeit den Wiederverkauf von Fertigprodukten aus der Herstellung von Dritten ausüben – mit einem eigenen Labor ausgestattet sind, welches für die Herstellung von Gegenständen aus Edelmetall geeignet ist.

Die Genehmigung der Identifikationsmarke setzt jedoch die effektive Kontrolle beim Betrieb durch die gebietsmäßig zuständige Handelskammer auf dessen Kosten voraus.

Die Handelskammer weist die Identifikationsmarke innerhalb von 2 Monaten ab Antragstellung zu und lässt die Matrize herstellen, welche den Abdruck der Identifikationsmarke enthält.

Die Matrizen sind bei der Handelskammer hinterlegt. Auf der Grundlage dieser Matrizen lässt die Handelskammer, auf Antrag des Inhabers der Identifikationsmarke, die Identifikationspunzen anfertigen, welche zudem mit einem speziellen Siegel versehen werden, um die Echtheit zu garantieren.

Die Identifikationspunzen können in vier verschiedenen gesetzlichen Größen und diversen Formen bestellt werden.

Verlust oder Diebstahl von Identifikationspunzen

Der Verlust und der Diebstahl von Identifikationspunzen muss innerhalb von 48 Stunden beim Eichamt der Handelskammer gemeldet werden. Die entsprechende Vorlage für die Meldung kann von der territorial zuständigen Internetseite der Handelskammer heruntergeladen werden.

Abgenützte Punzen

Die abgenutzten Identifikationspunzen, welche nicht mehr eine ordnungsgemäße und leserliche Kennzeichnung ermöglichen, müssen dem Eichamt der Handelskammer zurückgegeben werden, die nach der Prüfung ihrer Authentizität diese zerstört.

4. Das Register der Inhaber von Identifikationsmarken

Die Handelskammern führen das Register jener Betriebe, an welche Identifikationsmarken zugewiesen wurden und in welches sich folgende Firmen eintragen müssen (Art. 14, GvD 251/99):

- Firmen, welche Platin, Palladium, Gold und Silber in Blöcken, Barren, in gewalzter und profilierter Form und in Form von Halbfertigprodukten verkaufen,
- Firmen, welche Gegenstände aus obgenannten Edelmetallen herstellen oder importieren.

Das Register der Goldschmiede ist öffentlich.



5. Konzessionsgebühr für die Inhaber der Identifikationsmarke

• Konzessionsgebühr für die **Ersteintragung** in das Verzeichnis der Inhaber von Identifikationsmarken (einmalige Zahlung):

Handwerksbetriebe, welche in das Verzeichnis	65,00 €
der Handwerksunternehmen eingetragen sind	
an Handelsbetriebe angeschlossene Laboratorien	65,00 €
Industriebetriebe mit bis zu 100 Beschäftigten	258,00 €
Industriebetriebe mit über 100 Beschäftigten	516,00 €

Zusätzliche Kosten: Sekretariatsgebühr 31,00 €, Stempelmarke 16,00 €, Staatliche Konzessionsgebühr 168,00 €, Laserpunzierung Token pro Stück 70,00 €, Vorbereitung und Inbetriebnahme Lasermarkierungsdienst 155,00 €

• Konzessionsgebühr für die **jährliche Erneuerung** der Identifikationsmarke (innerhalb Januar zu bezahlen):

Handwerksbetriebe, welche in das Verzeichnis	32,00 €
der Handwerksunternehmen eingetragen sind	
an Handelsbetriebe angeschlossene Laboratorien	32,00€
Industriebetriebe mit bis zu 100 Beschäftigten	129,00€
Industriebetriebe mit über 100 Beschäftigten	258,00 €

Zusätzliche Kosten: Lasermarkierungsdienst 77,00 €

6. Ausnahmen bei der Kennzeichnungspflicht

In folgenden Fällen ist es nicht Pflicht, die Identifikations- und Feingehaltsmarke anzubringen (Art. 12, GvD 251/99):

- die Gegenstände mit einem Gewicht unter 1 g;
- die Halbfertigprodukte und die Arbeiten aus Edelmetall und deren Legierungen im Bereich der Zahnmedizin;
- die antiquarischen Gegenstände; die Echtheit derselben muss von Experten bescheinigt werden, welche bei der Handelskammer in das Verzeichnis der Schätzmeister und Experten eingetragen sind;
- die Halbfertigprodukte und deren Legierungen, Gegenstände und Instrumente für industrielle Zwecke;
- die wissenschaftlichen Instrumente und Geräte:
- die Münzen:
- die Medaillen und die anderen Wertgegenstände, welche von der Staatlichen Prägeanstalt hergestellt werden; diese werden anstelle der Identifikationsmarke mit der speziellen Marke der genannten Prägeanstalt gekennzeichnet;
- die Gebrauchtgegenstände, welche im Besitz der Handelsbetriebe sind; der Beweis für die Gebrauchtgegenstände erfolgt aufgrund der Beschreibung derselben, eingetragen im Register der Bewegungen, welches vom Art. 128 des E.T. der Gesetze über die öffentliche Sicherheit, genehmigt mit Königlichem



Dekret 18.06.1931, Nr. 773 vorgesehen ist, und anhand der entsprechenden, vom Käufer ausgestellten Rechnungen;

- die Rückstände aus der Verarbeitung;
- die Legierungen zum Löten auf Silber, -Platin- und Palladiumbasis.

Die Rohmaterialien aus Platin, Palladium, Gold und Silber in Form von Körnchen, Fäden und dünnen Blättchen, Pulver usw., und die Halbfertigprodukte im allgemeinen, welche aufgrund ihrer besonderen Struktur oder geringen Größe nicht eine Markierung ermöglichen, müssen in geschlossenen und versiegelten Behältnissen in den Verkauf gesetzt werden (Art. 19, DPR 150/02).

Diese Behältnisse können aus jeglichem Material gefertigt sein und können auch zum Zeitpunkt des Verkaufs verpackt werden. Nach dem Abpacken und dem Versiegeln muss ein Öffnen der Behältnisse unmöglich sein, ohne dieselben bzw. die Siegel zu zerstören. Die Versiegelung und Kennzeichnung muss gemäß den Bestimmungen laut Art. 19 des DPR 150/02 erfolgen.

Die Materialien, welche sich in den versiegelten Behältnissen befinden, müssen stets mit einem Begleitdokument des Verkäufers versehen sein (Rechnung, Garantiezertifikat oder Lieferschein), aus welchem u.a. auch der Feingehaltstitel, die Menge und die Beschreibung der enthaltenen Materialien hervorgehen müssen.

Die Halbfertigprodukte, auf welchen die Punzierung der Identifikations- und Feingehaltsmarke nicht möglich ist, können nur zwischen Inhabern von Identifikationsmarken zirkulieren und müssen in versiegelte Behälter gegeben werden, welche die Angabe der Identifikationsmarke und des Feingehaltes tragen (Art. 24.4, GvD 251/99).

7. Traditionelle Herstellermarken

Die Hersteller von Gegenständen aus Edelmetall haben die Möglichkeit, zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Identifikations- und Feingehaltsmarke eine sogenannte traditionelle Herstellermarke oder ein besonderes Zeichen auf den Gegenständen anzubringen. Dieselben dürfen jedoch keine Angabe beinhalten, welche zu Verwechslungen mit den Fein- und Identifikationsmarken verleiten könnten (Art. 9, GvD 251/99).

Will ein Hersteller von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so muss dieser bei der gebietsmäßig zuständigen Handelskammer ein formelles Gesuch einreichen. Gemeinsam mit dem Gesuch müssen vorgelegt werden: ein Abdruck der Marke auf einer Metallplatte aller Größen sowie eine entsprechende Zeichnung der Marke auf Papier oder EDV-Träger (PDF oder JPG Format).

Kennzeichnung von Gegenständen für Dritte (Auftraggeber)

Der Hersteller muss auch dann einen formellen Antrag an die Handelskammer stellen, wenn er für Dritte (Auftraggeber) den entsprechenden Firmennamen od. besondere Zeichen auf die Gegenstände aus Edelmetall anbringen will (Art. 33.3, DPR 150/02), mit Ausnahme von Zeichen/Namen auf Einzelstücken.



8. Fakultative Prüfung des Feingehaltes

Das Gesetz gibt den Interessierten die Möglichkeit, die Edelmetalle und die Gegenstände aus Edelmetall auf eigene Kosten einer fakultativen Feingehaltsprüfung zu unterziehen. Die entsprechende Analyse wird bei einem autorisiertem Laboratorium gemäß den vom Gesetz anerkannten Analysemethoden durchgeführt. Es sind keine negativen Tolleranzen zugelassen. Die Handelskammer bringt auf dem geprüften Edelmetall bzw. Gegenstand aus Edelmetall eine spezielle, vom Gesetz vorgesehene Marke an (Art. 13, GvD 251/99).

Falls die Feingehaltsanalyse einen effektiven Titel ermittelt, welcher unter dem gesetzlichen bzw. erklärten liegt, werden die betroffenen Gegenstände dem Interessierten zurückgegeben, welcher dieselben nicht in den Verkauf setzen darf, ohne den Fehler zu korrigieren.

Im Falle der fakultativen Feingehaltsprüfung von Rohmaterial aus Edelmetall wird die genannte Marke als Garantie des effektiven Feingehaltes angebracht. Die Kennzeichnung mit der Feingehaltsmarke erfolgt direkt vom Analyselaboratorium mit der Angabe der Tausendstel und Zehntel von Tausendstel. Voraussetzung hierfür ist jedoch die vorhergehende Kennzeichnung mit der Identifikationsmarke durch den Hersteller selbst.

Falls sich die Anfrage um eine fakultative Feingehaltsprüfung auf eine erhebliche Menge an Gegenständen bezieht, so wird je nach Anzahl einer jeden Produktionstypologie und Legierung eine bestimmte Menge an Proben gezogen, welche einer Analyse unterzogen wird (siehe Anlage VIII zum DPR 150/02). Bei positivem Ausgang der Analyse liegt es beim Interessierten, zu entscheiden, ob die fakultative Marke auf jeden Gegenstand einzeln angebracht werden, oder ob die gesamte Partie zertifiziert werden soll.

9. Gesetzesübertretungen und Verwaltungsstrafen

- Es ist den Herstellern, Importeuren und Händlern untersagt, Gegenstände aus Edelmetall zu verkaufen, welche nicht die gesetzlichen Identifikations- und Feingehaltsmarken tragen.
- Es ist außerdem den Händlern untersagt, verkaufsbereite Gegenstände aus Edelmetall inne zu haben, welche nicht die gesetzlichen Identifikations- und Feingehaltsmarken tragen.
- Die Verbote laut Punkt 1 und 2 gelten nicht für die Gegenstände gemäß Art. 5 des G.v.D 251/99 (siehe Vorschriften zur Kennzeichnung der Edelmetalle bei Import/Export) und die im Art. 12 des G.v.D 251/99 aufgelisteten Gegenstände (siehe Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht).

Vorbehaltlich der Anwendung der von den geltenden Gesetzen festgelegten Maßnahmen im Falle einer Straftat, werden für die Übertretungen der Bestimmungen gemäß G.v.D. 251/99 und D.P.R. 150/02 folgende Verwaltungsstrafen angewandt (Art. 25, GvD 251/99):



- wer Rohmaterialien und Gegenstände aus Edelmetall produziert, importiert und in den Handel setzt oder diese inne hat, ohne die Identifikationsmarke zugewiesen bekommen zu haben, oder Identifikationsmarken anderer benutzt (mit Ausnahme des Falles, wo der Inhaber einer Identifikationsmarke einem anderen Inhaber die Punzen mittels schriftlichen Auftrag zur Markierung seiner Gegenstände übergeben hat), oder nicht zugewiesene, verfallene, zurückgenommene oder annullierte Identifikationsmarken benutzt, wird mit einer Verwaltungssanktion zwischen 154,00 und 1.549,00 € bestraft.
- Wer Rohmaterialien oder Gegenstände aus Edelmetall in den Verkauf setzt oder für den Verkauf innehat, welche keine, nicht leserliche oder nicht gesetzeskonforme Identifikations- und/oder Feingehaltsmarken tragen, wird ebenfalls mit einer Verwaltungssanktion zwischen 154,00 und 1.549,00 € bestraft.
- Wer Rohmaterialien und Gegenstände aus Edelmetall herstellt, deren effektiver Feingehalt unter dem gesetzlichen, aufgedruckten liegt, wird mit einer Verwaltungssanktion zwischen 309,00 und 3.098,00 € bestraft.
- Wer Rohmaterialien und Gegenstände aus Edelmetall in den Verkauf setzt oder für den Verkauf inne hat, deren effektiver Feingehalt unter dem gesetzlichen, aufgedruckten liegt, wird mit einer Verwaltungssanktion zwischen 77,00 und 774,00 € bestraft, außer er beweist, dass er nicht der Hersteller ist und dass die Gegenstände keine Merkmale von Veränderungen aufweisen.
- Wer Gegenstände aus unedlen Metallen, d.h. aus Metallen, welche nicht in gegenständliche Gesetzgebung fallen (Gold, Silber, Platin und Palladium), herstellt, in den Verkauf setzt oder für den Verkauf inne hat, welche eine Feingehaltsmarke eingedruckt haben, die sich in Bezug auf Form, Zahlen und Buchstaben mit den gesetzlichen für Edelmetall verwechseln lassen, wird mit einer Verwaltungssanktion zwischen 30,00 und 309,00 € bestraft.
- Wer einen oder mehrere Identifikationspunzen verliert und nicht eine sofortige Verlustmeldung bei der Handelskammer macht, wird mit einer Verwaltungssanktion zwischen 30,00 und 309,00 € bestraft.
- Eine Verwaltungsstrafe in der Höhe zwischen 30,00 und 309,00 € wird weiters angewandt, wenn unter anderem folgende Bestimmungen nicht eingehalten werden:
 - Die Identifikations- und Feingehaltsmarke müssen auf dem Hauptteil des Gegenstandes eingedrückt werden.
 - Bei den Gegenständen, welche keine unmittelbare Kennzeichnung zulassen, muss dieselbe auf einer kleinen Plakette aus demselben Edelmetall wie der Gegenstand eingedrückt und schließlich ebenfalls mit demselben Edelmetall aufgeschweißt werden.
 - Die aus zwei oder mehreren Edelmetallen hergestellten Gegenstände müssen, falls es technisch möglich ist, den Abdruck des entsprechenden Feingehaltstitels auf jeder Edelmetallart tragen, anderenfalls die



Feingehaltsmarke des Edelmetalls mit dem größten Gewicht auf demselben aufzudrucken ist.

- Die aus mehreren abnehmbaren Teilen bestehenden Gegenstände, welche nicht mittels Verschweißung miteinander verbunden sind, müssen die Identifikations- und Feingehaltsmarke auf jeden Teil tragen; die Ausnahmen sind vom Reglement (D.P.R. 150/02) geregelt.
- Die traditionellen Herstellermarken oder besonderen Abkürzungen können zusätzlich zur Identifikationsmarke auf die Gegenstände aus Edelmetall aufgedrückt werden, dürfen jedoch keine Verwechslung mit der Identifikations- und Feingehaltsmarke verursachen.

Die durch den Gebrauch abgenutzten Identifikationspunzen müssen an die Handelskammer zurückgegeben werden, welche für die Zerstörung derselben sorgt.

- Es ist verboten, Angaben zum Feingehaltstitel in Tausendstel und in Karat in Gegenständen aus Nicht-Edelmetallen einzudrücken, auch wenn diese vergoldet, versilbert oder plattiert sind, wenn dieselben Angaben Verwechslungen stiften können.
- Bei den Gegenständen, welche aus Edelmetallen und Nicht-Edelmetallen hergestellt sind, ist die Angabe der Feingehalts- und Identifikationsmarke vorgeschrieben; in diesen Fällen muss das Nicht-Edelmetall die gesetzlich geregelte Kennzeichnung It. DPR 150/02 tragen.
- Diese Pflicht gilt auch in jenen Fällen, wo es aus technischen Gründen notwendig ist, im Inneren des Gegenstandes aus Edelmetall eine Mastix oder andere Substanz aus Nicht-Edelmetall einzuführen (z.B. Kerzenständer).
- Die Halbfertigprodukte, bei welchen die Punzierung mit der Identifikationsund Feingehaltsmarke nicht möglich ist, können nur zwischen Identifikationsmarkeninhaber ausgetauscht werden, vorausgesetzt sie sind in versiegelten Behälter enthalten, welche die Angabe der Identifikationsund Feingehaltsmarke tragen.
- Alle anderen Übertretungen der Bestimmungen laut GvD 251/99 und D.P.R. 150/02 werden mit einer Verwaltungssanktion zwischen 30,99 und 309,87 € bestraft.

Mit Ausnahme von weniger schwerwiegenden Fällen, folgt der strafrechtlichen Verurteilung – falls es sich um strafrechtlich relevante Übertretungen handelt – die Veröffentlichung des Urteils gemäß Art. 36 der ital. Str.P.O. (Art. 26.1, GvD 251/99).

Im Falle der Wiederholung der Übertretung, folgt der Verwaltungsstrafe – abgesehen von den Bestimmungen gemäß der Artt. 99 f.f. der ital. Str.P.O. – die Unterbrechung der Tätigkeit der Herstellung oder des Handels von Rohmaterialien oder Gegenständen aus Edelmetall für einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen bis maximal 6 Monaten (Art. 26.2, GvD 251/99).



Bei der Festlegung der Höhe der Verwaltungsstrafe werden die Bestimmungen des Gesetzes 689 vom 24.11.1981 angewandt.

10. Beschlagnahmung von Gegenständen aus Edelmetall

Falls sich die Übertretung auf die zweifelhafte Echtheit der Identifikations- und/oder Feingehaltsmarken bezieht, werden die betroffenen Gegenstände beschlagnahmt und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet (Art. 56.1, D.P.R. 150/02).

Falls sich die Übertretung auf die übermäßige Abnutzung der Identifikationsmarke oder auf das Fehlen und die Unvollständigkeit oder die Unleserlichkeit der Identifikations- oder Feingehaltsmarke auf dem Rohmaterial oder den Gegenständen bezieht, so werden dieselben ebenfalls beschlagnahmt (Art. 56.2, D.P.R. 150/02).

11. Kontroll- und Überprüfungsfunktion der Handelskammern

In Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ist die gebietsmäßig zuständige Handelskammer für die Durchführung folgender Aufgaben zuständig:

- Führung des Registers der Betriebe, an welche Identifikationsmarken zugewiesen wurden.
- Anfertigung und sichere Aufbewahrung der Matrize, aus welcher die Identifikationspunzen angefertigt werden (Gewährleistung der Echtheit der Punzen).
- Auftrag zur Herstellung der vom Inhaber der Identifikationsmarke gewünschten Identifikationspunzen (Anzahl und Form);
- Unbedenklichkeitserklärung und Registrierung von traditionellen Herstellermarken;
- Ermächtigung der Laboratorien zur Durchführung der Feingehaltsanalysen;
- Durchführung von auch unangekündigten Kontrollinspektionen mit folgendem Inhalt bzw. Ziel:
 - Entnahme von Proben aus Rohmaterial, Halbfertigprodukten und Fertigprodukten aus Edelmetall zwecks der Durchführung von Feingehaltsanalysen;
 - Kontrolle der übergebenen Identifikationspunzen;
 - Kontrolle der vorhandenen Identifikations- und Feingehaltspunzen hinsichtlich Echtheit und Zustand.

Der durch die Probenahme entstandene Schaden wird dem Betroffenen nicht vergütet (Art. 22, GvD 251/99).

Zum Zweck der Durchführung der genannten Kontrollen hat das von der



Handelskammer beauftragte Personal freien Zutritt zu den firmeneigenen Räumlichkeiten der Produktion, des Lagers (inklusive der Sicherheitsschränke und Tresore) und des Verkaufs von Rohstoffen und Gegenständen aus Edelmetall.

Das Personal übt diese Kontrollen und Überprüfungen in der Funktion als höhere und einfache Amtsträger der Gerichtspolizei aus.

12. Probenahmen zwecks Feingehaltsanalyse

Die Prozedur der Entnahme der Proben für die Feingehaltsanalyse ist vom Art. 7 (Rohmaterialien) und vom Art. 9 (Fertigprodukte) des D.P.R. 150/02 genau geregelt.

Neben der Entnahme eines Teiles des Gegenstandes/Rohmaterials mittels Bohrung, Schneiden usw. sieht der Art. 44.2 des D.P.R. 150/02 auch die Möglichkeit vor, den gesamten Gegenstand für die Feingehaltsanalyse zu entnehmen, falls dies der Betroffene vorzieht.

Laut Art. 7, 3. Absatz (im Falle von Rohmaterialien) bzw. Art. 9, 3. Absatz (im Falle von Fertigprodukten) des D.P.R. 150/02 hat der Interessierte die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Entnahme der Proben, auf seiner ausdrücklichen Anfrage hin, einen Teil des Probegegenstandes in einem versiegelten Umschlag zu erhalten, u.zw. für eventuelle Beanstandungen und Revisionen der Feingehaltsanalyse.

13. Analysemethoden zur Feingehaltsbestimmung

Die vom Gesetz offiziell festgelegten Analysemethoden für die Feingehaltsprüfung sind die in der Anlage II zum D.P.R. 150/02 beschriebenen.

Außerdem werden auch all jene Analysemethoden offiziell anerkannt, welche von den Normen der nationalen und internationalen Normierungskörperschaften vorgesehenen sind, und einen gleichen bzw. kleineren Unsicherheitsgrad wie die genannten aufweisen.

Es sind keine negativen Tolleranzen auf den gesetzlichen bzw. erklärten Feingehalt zugelassen (Art. 3.4, GvD 251/99), mit Ausnahme folgender Fälle:

- bei den Gegenständen aus massiven und aus reiner Platte gefertigten Platin und Palladium ist eine Tolleranz von 5 Tausendstel zugelassen;
- bei den Gegenständen aus Platin und Palladium mit einfacher Verschweißung ist eine Tolleranz von 10 Tausendstel zugelassen;
- bei den Gegenständen aus Gold, welche mit dem Wachsmodellausschmelzverfahren (Schleuderguss) hergestellt sind, ist der gesetzliche Feingehalt von 753 mit einer Tolleranz von 3 Tausendstel zugelassen.

Für alle Edelmetalle erfolgt die Analyse mittels zweifacher Feststellung des Titels für jede Probe (Art. 11.2, DPR 150/02).



14. Gesetzgebung

Die für die Kennzeichnung der Edelmetalle geltenden Bestimmungen sind durch folgende wesentliche Gesetzesbestimmungen geregelt (die Gesetze können von der Internetseite der Handelskammer Bozen heruntergeladen werden):

Gesetzesvertretendes Dekret 22.05.1999, Nr. 251

(Ordnung über die Feingehaltstitel und Identifikationsmarken der Edelmetalle)

• D.P.R. 30.05.2002, Nr. 150

(Durchführungsbestimmungen)

mit folgenden Anlagen:

Anlage I (Art. 4, 7. Absatz)

Vergleichstabelle für Titel und Marken, welche auf importierten Gegenständen angebracht sind

Anlage II (Art. 11, 1. Absatz)

Offizielle Analysemethoden für die Überprüfung des Feingehaltes von Rohstoffen und Arbeiten aus Edelmetall

Anlage III (Art. 12, 1. Absatz)

Identifikationsmarke

Anlage IV (Art. 15, 3. Absatz)

genormte Identifikationspunzen

Anlage V (Art. 16, 1. Absatz)

genormte Abdrücke der Feingehaltstitel

Anlage VI (Art. 15, 7. Absatz)

Authentisierungsstempel der Identifikationspunzen

Anlage VII (Art. 34, 2. Absatz)

Marke für die fakultative Feingehaltsprüfung

Anlage VIII (Art. 35, 2. Absatz und Art. 52, 4. Absatz)

fakultative Feingehaltsprüfung - Schema für die Festlegung der Stückanzahl für die Auswahl der Analyseproben

Anlage IX (Art. 36, 2, Absatz)

besondere Herstellermarke für die mittels elektrogalvanischem Auftragverfahren hergestellten Gegenstände

Anlage X (Art. 48, 49, 50 und 51)

Bezugsnormen für die Analyselaboratorien und die Zertifizierungsstellen



15. Wichtige Adressen und Liste der Laboratorien für die Durchführung von gesetzlichen Feingehaltsanalysen

Ministero delle attività produttive – Direzione generale per il mercato, la concorrenza, la tutela del consumatore e la normativa tecnica (DGMCTCNT) – Divisione VIII - Strumenti di misura e metalli preziosi

Via Molise, 2 – 00187 Roma

Tel. 0647055491

e-mail: daniela.lamarra@mise.gov.it

Internet: www.mise.gov.it

Federorafi – Federazione nazionale orafi argentieri gioiellieri fabbricanti (Confindustria)

Via A. Riva Villasanta, 3 – 20145 Milano

Tel. 0258316111

e-mail: web@federorafi.it Internet: www.federorafi.it

Landesverband der Handwerker LVH Fachbereich Gold- und Silberschmiede

Bozner Boden, 7 - 39100 Bozen

Tel. 0471323200 e-mail: <u>info@lvh.it</u> Internet: <u>www.lvh.it</u>



Liste der Laboratorien der Handelskammern für die Durchführung von gesetzlichen Feingehaltsanalysen

Laboratorio Saggio Metalli Preziosi – Azienda speciale della CCIAA Vicenza

Via Isonzo, 19 – 36077 Altavilla Vicentina (VI)

Tel. 0444994868

e-mail: labmetallipreziosi@madeinvicenza.it

Internet: madeinvicenza.it/it/laboratorio-saggio-metalli-preziosi

S.A.G.O.R. – Arezzo Sviluppo Azienda Speciale della Camera di Commercio Arezzo

Via Spallanzani 29 - 52100 Arezzo (AR)

Tel. 0575984196

e-mail: info@sagoritalia.it
Internet: www.sagoritalia.it

Laboratorio Chimico Merceologico della Sardegna

Via Emilio Segrè 2A - 09132 Elmas (CA)

Tel. 0706497665

e-mail: info@labsardegna.it
Internet: www.labsardegna.it

CISGEM - Centro Informazione e Servizi Gemmologici

Via Vittor Pisani, 12 - 20124 Milano

Tel. 0236685000

e-mail: info@cisgem.com
Internet: www.cisgem.com

S.I.Impresa, Divisione laboratorio chimico merceologico - Azienda Speciale della Camera di commercio Napoli

C.so Meridionale 58 - 80143 Napoli

Tel. 0817607914

e-mail: <u>si_impresa@legalmail.it</u> Internet: www.siimpresa.na.it

Laboratorio chimico merceologico - Camera di commercio Roma

Via Appia Nuova 218 - 00183 Roma

Tel. 0652082961

e-mail: lcm.amministrazione@rm.camcom.it

Internet: www.rm.camcom.it



16. Sonderbestimmungen für plattierte, vergoldete, versilberte und verstärkte Gegenstände oder Gegenstände gemischter Herstellung

- Die mit Gold, Silber, Platin oder Palladium überzogenen Gegenstände können mit dem Begriff "dorato", "placcato" und "laminato", gefolgt vom jeweiligen chemischen Symbol (Au, Pt, Pd, Ag) gekennzeichnet werden (Art. 36.1 D.P.R. 150/02).
- Auf den Gegenständen aus unedlen Metallen, welche mittels elektrogalvanischem Auftragsverfahren mit einer Edelmetallschicht überzogen sind, ist die Anbringung einer besonderen Herstellermarke erlaubt (Einheitsmodell siehe Anlage IX zum D.P.R. 150/02), vorausgesetzt die Gegenstände erfüllen folgende Eigenschaften:
 - o das überzogene Material (unedles Metall) ist veränderbar,
 - die Beschichtung (Edelmetall) hat eine ausreichende Stärke, welche die oben genannte Kennzeichnung auf allen Flächenteilen ermöglicht.

Die Genehmigung bzw. Hinterlegung der besonderen Herstellermarke erfolgt durch die gebietsmäßig zuständige Handelskammer (Art. 36.2 und 36.3 D.P.R. 150/02).

- Auf den Gegenständen, welche aus einer Platte aus unedlem Metall bestehen, auf welche eine Folie aus Edelmetall aufgebracht ist, ist die Anbringung von bestimmten Informationen erlaubt (siehe Art. 36.6 D.P.R. 150/02).
- Für die mit Edelmetall überzogenen Gegenstände aus unedlen Metall, für die mittels elektrogalvanischem Auftragsverfahren mit einer Edelmetallschicht überzogenen Gegenstände aus unedlen Metall sowie für die Gegenstände, welche aus einer Platte aus unedlen Metall bestehen, auf welche eine Folie aus Edelmetall aufgebracht ist, ist die Bezeichnung "gioielleria" (Schmuckwaren), "oreficeria" (Goldwaren) und "argenteria" (Silberwaren) nicht anwendbar. Für diese Gegenstände ist die Anbringung der Identifikationsmarke gemäß Art. 15 G.v.D. 251/99 sowie jegliche Feingehaltsangabe in Tausendstel oder Karat verboten (Art. 36.7 D.P.R. 150/02).
- Die verkaufsbereiten Gegenstände welche teilweise aus Edelmetall und teilweise aus unedlen Metallen zusammengesetzt sind, müssen sowohl die Feingehalts- als auch die Identifikationsmarke tragen und weiters folgende Vorschriften einhalten:
 - alle Teile aus unedlem Metall müssen deutlich sichtbar sein und sich von den Teilen aus Edelmetall – auch farblich – unterscheiden oder von denselben abnehmbar sein;
 - auf allen Teilen aus unedlen Metall muss sichtbar die Angabe "M" innerhalb eines quadratischen Rahmens eingedrückt sein, oder fakultativ die Angabe "Metallo" oder der spezifische Name des Metalls oder der eingesetzten Legierung, oder für Stahl die Angabe "inox" (Art. 38.1 D.P.R. 150/02).
- Auf den Gegenständen aus Edelmetall-Legierungen ist es verboten, unedle Metalle mittels galvanischer oder ähnlicher Verfahren aufzutragen, ausgenommen Iridium, Osmium, Rodium, Rhodium und Ruthenium (Art. 38.2 D.P.R. 150/02).



- Bei den hohlen Gegenständen aus Edelmetall ist die Einführung von unedlen Metallen oder jeglichen anderen Materialien verboten (Art. 39.1 D.P.R. 150/02). Falls es aus technischen Gründen und für den Verwendungszweck erforderlich ist, gelten für jene Gegenstände spezifische Ausnahmeregelungen (siehe Art. 39.2 D.P.R. 150/02), u.zw.:
 - bei den vollständig oder teilweise mit einer Edelmetallschicht überzogenen Gegenständen ist der Einsatz von Füllmaterial für die Befestigung der Schicht auf der Unterlage gestattet, vorausgesetzt die Dichte des Füllmaterials ist nicht größer als 2,5 g/cm³ und der Gewichtsanteil ist nicht größer als 25% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes; außerdem muss die Angabe "R" innerhalb eines quadratischen Rahmens eingedrückt sein sowie das Gewicht in Gramm und Zehntelgramm in Ziffern mit dem Symbol "g" der Beschichtung aus Platin, Palladium und Gold sowie für Beschichtungen aus Silber laut folgendem Punkt;
 - bei den Sockeln von Gefäßen, Armleuchtern, Pokalen und ähnlichen Gegenständen, welche aus praktischen Gründen verstärkt und beschwert sind, ist die Einführung einer Metallfüllung erlaubt, vorausgesetzt dieselbe ist abnehmbar und sichtbar oder – falls mit metallischen/nichtmetallischen Platten oder Deckeln überzogen – muss diese Abdeckung in jedem Falle abnehmbar sein. Auf allen Teilen des unedlen Metalls, auch auf der Abdeckung, muss die Angabe "metallo" oder der spezifische Namen des Metalls oder der eingesetzten Legierung eingedruckt sein.

Falls die Abdeckplatte aus Edelmetall gefertigt ist, muss dieselbe die Identifikationsmarke, die Angabe des Titels, den Begriff "riempito" sowie das Gewicht des Feinmetalls in Gramm, gefolgt vom Buchstaben "g" der Platte selbst enthalten.

bei den Messergriffen ist die Füllung mit nicht metallischen Substanzen ohne Einschränkung der Materialdichte erlaubt; außerdem ist es gestattet, dass die Klinge mittels Schweißung aus unedlem Metall am Griff befestigt ist, vorausgesetzt dass in jedem Griff der Begriff "riempito" oder, fakultativ, die Angabe "R" innerhalb eines quadratischen Rahmens eingeritzt ist sowie die Angabe des Gewicht der Edelmetalllegierung in Gramm und Zehntelgramm mit dem Zeichen "g".

Bei den Griffen aus Silber, bei welchen der Edelmetallanteil kleiner/gleich 50 Gramm ist, kann die Angabe desselben auch überschlägig erfolgen, gefolgt von der Angabe "R" (riempito). Folgende Bandbreiten in Gramm sind dabei erlaubt: 1÷2, 2÷3, 3÷5, 5÷7, 7÷10, 10÷13, 13÷16, 16÷20, 20÷25, 25÷30, 30÷35, 35÷40, 40÷45, 45÷50.

- Bei den Gegenständen aus Edelmetall mit Federmechanismus müssen die Federn aus demselben Material gefertigt sein. In folgenden Ausnahmen können die Federn aus Gründen der Funktionalität auch aus unedlem Metall gefertigt sein (Art. 40 D.P.R. 150/02):
 - a) kleine Ringe und Verschlüsse mit Feder, dehnbare Armbänder mit einem Höchstgewicht von 1,5 g;



b) Zigarettenetuis, Feuerzeuge, Handtaschen, Schachteln, Uhrgehäuse und, ganz im allgemeinen, alle anderen Gegenstände bei welchen der Einsatz von Federn aus Stahl aus technischer Notwendigkeit erfolgt und die Federn sichtbar und vom Edelmetall unterscheidbar sind und das Gewicht der Feder nicht das Gewicht von 1 g bei Platin, Palladium und Gold bzw. 3 g bei Silber überschreitet.

In diesen beiden Fällen werden die Federn nicht für die Probenahme zwecks Feingehaltsanalyse herangezogen.

Falls die unter Punkt a) und b) genannten Gegenstände Federn enthalten, welche die festgelegten Höchstgewichte überschreiten, oder andere Elemente aus Stahl (Schrauben, Stifte usw.), muss die Angabe "M" (metallo) innerhalb eines quadratischen Rahmens und das Gesamtgewicht der Teile aus Stahl in Gramm und Zehntelgramm, gefolgt vom Symbol "g" eingedrückt sein.

17. Waagen zur Bestimmung des Gewichtes von Edelmetallen (Bestimmungen der legalen Metrologie)

Für die Bestimmung der Masse zur Ermittlung eines Preises im Direktverkauf dürfen gemäß Art. 2 und Art. 3.2 des G.v.D. 29.12.1992, Nr. 517, nur geeichte Waagen in Betrieb gesetzt werden.

Hersteller und Verkäufer von Gegenständen aus Edelmetall und Edelsteinen, welche ihre Ware demnach laut Gewicht (z.B. Edelsteine laut Karat; 1 Karat = 200 mg) verkaufen, sind daher verpflichtet, beim Direktverkauf nur geeichte Waagen einzusetzen.

Nicht geeichte Waagen dürfen daher nicht im Verkaufsraum in Betrieb gesetzt werden.

Alle eichpflichtigen Waagen müssen außerdem alle 3 Jahre der periodischen Eichung unterzogen werden (M.D. 28.03.2000, Nr. 182). Falls Reparaturen an der Waage durchgeführt werden und dabei Eichsiegel verletzt werden, muss die Waage nachgeeicht werden. Für die periodische Eichung kann sich der Benutzer entweder an den Eichdienst oder an ein vom Eichdienst autorisiertes privates Laboratorium wenden. In Italien wird die periodische Eichung mit positivem Ergebnis durch die Anbringung eines grünen Klebers mit den Maßen 4 cm x 4 cm auf das Messinstrument gekennzeichnet.





18. Anlagen: die Identifikations- und Feingehaltsmarke